Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ
Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00
Internet: www.ahv.li
E-Mail: ahv@ahv.li

AHV IV FAK

LIECHTENSTEINISCHE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

DIREKTION

Sachbearbeitung

MLaw Martina Brändle-Nipp
Direktwahl 00423 238 28 15
FAX 00423 238 16 00
E-Mail martina.braendle@ahv.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Übermittlung per E-Mail an: **inneres@regierung.li**

Vaduz, 22.05.2026

Stellungnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

LNR 2026-355

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Büchel

Die AHV-IV-FAK-Anstalten (im Folgenden. Anstalten) wurden mit Entscheidung der Regierung vom 24.03.2026 ersucht, zum oben erwähnten Vernehmlassungsbericht eine Stellungnahme abzugeben. Die Anstalten bedanken sich für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Die Anstalten begrüssen die Vorlage, da eine automatische Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalts in Liechtenstein an Schutzbedürftige auch **Auswirkungen auf die Leistungen der Anstalten** hätte. Nicht zuletzt wäre aufgrund der hohen Anzahl Schutzbedürftiger aus der Ukraine in Liechtenstein mit erhöhten Ausgaben der Anstalten zu rechnen. Auf eine detaillierte Wiedergabe wird hier verzichtet, da die Anstalten Einsitz in die im Vernehmlassungsbericht erwähnte Arbeitsgruppe hatten und die Möglichkeit genutzt haben, ihre Anliegen dort einzubringen.

Im Vernehmlassungsbericht wird auf S. 20 in Bezug auf die vorgeschlagene Variante 3 ausgeführt, *"Auch die Mehrkosten in den Sozialversicherungen fallen moderater aus, da mit dem Wechsel ins AuG eine ordentliche Beitragspflicht, über dem Niveau der Mindestbeiträge, entsteht."* Diesbezüglich möchten die Anstalten klarstellen, dass in Liechtenstein erwerbstätige Personen und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gegenüber der AHV, der IV und der FAK **beitragspflichtig** sind, somit auch Schutzbedürftige, die in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Von nichterwerbstätigen schutzbedürftigen Personen werden nach geltender Rechtslage jedoch keine Beiträge erhoben. Mit Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden Nichterwerbstätige ebenfalls gegenüber der AHV und der IV beitragspflichtig. Ob sie den **Mindestbeitrag** oder einen höheren Beitrag an die AHV und die IV zahlen müssen, ist dabei abhängig von ihrem Vermögen, eines allfälligen Renteneinkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen.

Weiter wird im Vernehmlassungsbericht das Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH) vom 20. Oktober 2025 zu **StGH 2025/086** erwähnt. Dem Urteil zugrunde lag ein von den Anstalten geführtes Verfahren betreffend Hilfsmittel der IV. Konkret hielt der StGH fest, dass in Bezug auf die Leistungen

der Sozialversicherungen für Schutzbedürftige mit Status S eine Gesetzeslücke besteht. Der StGH forderte deshalb den Gesetzgeber auf, diese innert nützlicher Frist zu schliessen. Die Anstalten wurden in der Folge mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Gesetzesanpassungen beauftragt, welche sie demnächst dem zuständigen Ministerium für Gesellschaft vorlegen werden. Abweichungen von der gegenständlichen Regierungsvorlage, insbesondere bei Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Variante 3, könnten sich auf die von den Anstalten auszuarbeitende Regierungsvorlage auswirken. Entsprechend bitten die Anstalten um **frühzeitige Information**, falls sich bei Ausarbeitung des Berichts und Antrags, eine Abänderung von der aktuellen Gesetzesvorlage abzeichnet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

Thomas Hasler
Stv. Direktor

Kopie per E-Mail an:

Adrian Hasler, Präsident des Verwaltungsrates

Sabine Frei-Wille, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

Bereichsleiter der AHV-IV-FAK-Anstalten